

## Rechnungslegung

### Berichterstattung über Sitzungen

#### 208. Sitzung des HFA

Am 03.07. und 04.07.2007 fand die 208. Sitzung des Hauptfachausschusses (HFA) statt. Aus dem Bereich Rechnungslegung wird Folgendes berichtet (zum Bereich Prüfung siehe S. 505)

#### 1. Verlautbarungen

Der HFA hat den Entwurf einer *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW ERS HFA 21)* verabschiedet (FN-IDW 2007, S. 469).

#### 2. Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach dem Unternehmensteuerreformgesetz

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 enthält u. a. eine Neuregelung der Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben zu erfassen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut 150 € nicht übersteigen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, mehr als 150 € und bis zu 1000 € betragen, bestimmt der neu eingefügte § 6 Abs. 2a EStG die Bildung eines Sammelpostens. Dieser ist über 5 Jahre linear Gewinn mindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, darf der Sammelposten nicht entsprechend vermindert werden.

Nach Auffassung des HFA steht der Bildung eines Sammelpostens auch für den handelsrechtlichen Jahresabschluss grundsätzlich nichts entgegen. Die damit verbundene Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes nach § 252 Abs. 2 HGB ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten akzeptabel. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die im EStG geregelte Auflösung des Sammelpostens zu einer Überbewertung führen kann. Dies ergibt sich zu einem daraus, dass vorzeitige Abgänge nicht berücksichtigt werden dürfen. Zum anderen dürfte der 5-jährige Abschreibungszeitraum tendenziell zu lang sein; die in dem Sammelposten zu erfassenden Vermögensgegenstände werden oftmals eine Nutzungsdauer von unter 5 Jahren aufweisen. Eine Übernahme des Sammelpostens in die Handelsbilanz kommt daher nur dann in Betracht, wenn dieser Posten insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist. In solchen Fällen wird auch eine Sofortabschreibung bzw. eine sofortige aufwandswirksame

Verrechnung der in dem Sammelposten erfassten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zu beanstanden sein.

Bei Wesentlichkeit des Sammelpostens (z. B. im Hotelgewerbe oder der Getränkeindustrie) ist dagegen die angenommene Nutzungsdauer von 5 Jahren zur Vermeidung einer Überbewertung zu überprüfen und der Sammelposten ggf. über eine kürzere Nutzungsdauer abzuschreiben. Ebenso kann es erforderlich sein, den Umfang der Abgänge zu überprüfen.

Soweit Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter auch in der Handelsbilanz angesetzt werden, sind die betreffenden Vermögensgegenstände am Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem der Sammelposten vollständig abgeschrieben wurde, im Anlagenspiegel als Abgang zu erfassen.